

AG_ZIVILGERICHT ZOR.2023.4 vom 12. September 2023

Ag Zivilgericht, 2023-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZOR.2023.4

FR: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2023.4 du 12 septembre 2023

IT: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2023.4 del 12 settembre 2023

Erwägungen

E. 15

Dezember 2022 dem Wortlaut nach als Ganzes und nicht nur bezogen auf die abgewiesenen Begehren des Klägers aufgehoben. In der Literatur und Rechtsprechung wird (allerdings nicht in Bezug auf Gut- heissung von Rechtsmitteln in Verfahren, in welchen vor der unteren In- stanz noch andere Erben die gleichen Ausgleichungsansprüche geltend gemacht hatten) ausgeführt, das Urteil (im Verfahren betreffend Ausglei- chung) wirke nur unter den Prozessbeteiligten; es habe lediglich den allfäl- ligen Mehrwert des klägerischen (mit entsprechendem Minderwert des be- klagtischen) Erbteils zum Gegenstand (BRÜCKNER/WEIBEL/PESENTI, a.a.O., N. 149; BURCKHARDT BERTOSSA, a.a.O., N. 96 zu Art. 626 ZGB; BGE 54 II 110 Erw. 5; PIOTET, a.a.O., N. 8 zu Art. 626 ZGB; EITEL, a.a.O., N. 35 vor Art. 626 ZGB). Andererseits wird in der Lehre auch dargelegt, die Ausglei- chung sei Teil des Erbteilungsverfahrens und wirke somit gegenüber allen Nachlassbeteiligten. Es gebe nur einen Nachlass, zu dem der Zuwen- dungsgegenstand dem Werte nach hinzugerechnet oder in den er in Natur eingeworfen werden könne, und an diesem einheitlichen Nachlass seien alle Erben mit bestimmten Quoten beteiligt, so dass sich mit der Ausglei- chung der Wert jedes Erbteils erhöhen müsse (PIATTI, a.a.O., N. 20 zu Art. 626 ZGB; WEIMAR, Zehn Thesen zur erbrechtlichen Ausgleichung, in: Familien und Recht, Festschrift Bernhard Schnyder, 1995, S. 854). Wie es sich in der vorliegenden Konstellation – Gutheissung der Beschwerde eines

- 40 - Ausgleichungsgläubigers durch das Bundesgericht und Rückweisung in ei- nem Verfahren mit einem weiteren Ausgleichungsgläubiger, welcher gegen die Abweisung der gleichen Ausgleichungsansprüche aber keine Be- schwerde an das Bundesgericht erhoben hat – verhält, ist soweit ersichtlich in Lehre und Rechtsprechung noch nicht thematisiert worden. 5.2.5. Die Kläger haben im Übrigen mit Klagebegehren Ziff. 5 (erster Absatz) eine Verzinsung der Beträge beantragt, die ihnen infolge der Ausgleichung zu- zusprechen seien. Auch dieser Antrag wird – falls solche Ausgleichungs- ansprüche gutgeheissen werden – noch zu prüfen sein. Sodann machten die Beklagten mit der Klageantwort für den Fall, dass das Gericht eine Aus- gleichungspflicht bejahen würde, diverse Ansprüche "verrechnungsweise" geltend (vgl. Klageantwort zu N. 197 ff., S. 113 ff., act. 257 ff.). Sollte die Vorinstanz Ausgleichungsansprüche nach Art. 636 Abs. 2 ZGB bejahen, wird sie folglich prüfen müssen, ob und inwieweit eine Verrechnung mit sol- chen Ansprüchen überhaupt möglich ist und ob gegebenenfalls vorliegend eine solche Verrechnung gültig erfolgt ist. 6. Im Ergebnis ist die Sache an das Bezirksgericht Baden zurückzuweisen, damit dieses die Ausgleichungsansprüche der Kläger aus lebzeitigen un- entgeltlichen Zuwendungen des Erblassers prüft und einen Endentscheid fällt unter Berücksichtigung der in Erw. 3 oben ermittelten Aktienzuteilung und der Ausgleichungsbeträge infolge dieser Aktienzuteilung gemäss der obigen Erw. 4. In diesem Endentscheid wird sie auch die erst-

und zweitinstanzlichen Kostenverteilung neu regeln müssen (vgl. nachfolgend Erw. 7). 7.1. Das Bundesgericht hat die Dispositiv-Ziffern zur Kostenverlegung beider bisherigen obergerichtlichen Urteile aufgehoben; entsprechend ist die Kostenverlegung neu vorzunehmen. In einer Rückweisungsentscheidung kann die obere Instanz die Verteilung der Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens der Vorinstanz überlassen (Art. 104 Abs. 4 ZPO; vgl. BGE 4A_523/2013 Erw. 8.1). In einem solchen Fall ist aber die Höhe der Gerichtskosten des Rechtsmittelverfahrens festzusetzen (JENNY und REETZ/HILBER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 11 zu Art. 104 und N. 61 zu Art. 318 ZPO). 7.2. Den für die Berechnung der Gerichtskosten massgebliche Streitwert für das obergerichtliche Verfahren bezifferte das Obergericht in seinem Urteil vom

E. 16

September 2010 auf Fr. 11'962'390.40. Dieser setzt sich zusammen aus den Ausgleichsforderungen der Kläger in Höhe von

- 41 - Fr. 3'962'390.40 (Fr. 2'069'915.20 plus Fr. 1'892'475.20) sowie aus dem Streitwert des Begehrens um Zuteilung der Stimmrechts- und Stammaktien. Dieser Streitwert sei entsprechend dem vorinstanzlichen Urteil und dem geltend gemachten Kontrollwert auf Fr. 8'000'000.00 zu veranschlagen (Erw. 11.2.). Gestützt darauf setzte es die Gerichtskosten auf Fr. 64'227.00 (inkl. Kanzleigebühr und Auslagen) fest (Dispositiv-Ziffer 4). Darauf kann verwiesen bzw. es kann an dieser Festsetzung der Gerichtskosten festgehalten werden. Die von der Vorinstanz zu verteilenden zweitinstanzlichen Gerichtskosten betragen somit Fr. 64'227.00. Das Obergericht erkennt: 1. Die Urteile des Bezirksgerichts Baden vom 17. Juni 2008 und vom 22. August 2018 werden aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das Bezirksgericht Baden zurückgewiesen. 2. Im Übrigen werden die von den Parteien erhobenen Rechtsmittel abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 3. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden auf Fr. 64'227.00 festgesetzt. Sie sind von der Vorinstanz zu verlegen. 4. Die zweitinstanzlichen Parteikosten sind von der Vorinstanz zu verlegen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheidungen kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

- 42 - Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der

angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt Fr. 11'962'390.40. Aarau, 12. September 2023 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 1. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:
Brunner Donauer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.